



## **Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Heidenheim**

**über den Antrag der Schotterwerke Wager-Fischer GmbH & Co. KG, Adlerstraße 4, 89555 Steinheim-Söhnstetten auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs Söhnstetten auf den Flurstücken Nrn. 366, 2042/1, 2100, 2101, 3109, 3117 bis 3130/2 und 3147 bis 3150, Gewanne Stockhau und Sol, Gemarkung Steinheim-Söhnstetten**

Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 8f. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie gemäß § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird folgendes Vorhaben öffentlich bekannt gemacht:

Die Schotterwerke Wager-Fischer GmbH & Co. KG, Adlerstraße 4, 89555 Steinheim-Söhnstetten betreibt auf Flurstücken Nrn. 366, 3107 bis 3112, 3115 und 3116, Gewanne Stockhau und Sol, Gemarkung Steinheim-Söhnstetten einen Steinbruch zum Abbau von Kalkstein (Steinbruch Söhnstetten).

Der Steinbruch befindet sich ca. 1 km östlich des Ortsteils Söhnstetten und nördlich angrenzend an der Bundesstraße B 446. Der Steinbruch ist ansonsten von Waldflächen umgeben. Im derzeitigen Steinbruchbetrieb werden laut Angabe der Antragstellerin max. 500.000 m<sup>3</sup> Weißjura-Kalkstein pro Jahr abgebaut. Die Betriebszeit des Steinbruchs und der Aufbereitungsanlagen erfolgt werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Da die zuletzt am 26.01.2004 genehmigten Abbaugrenzen in Kürze erreicht sein werden, beantragt die Schotterwerke Wager-Fischer GmbH & Co. KG die Erweiterung des bestehenden Abbaugeländes um 21 ha auf den Flurstücken 366, 2042/1, 2100, 2101, 3109, 3117 bis 3130/2 und 3147 bis 3150, Gewanne Stockhau und Sol, Gemarkung Steinheim-Söhnstetten. Die Erweiterungsfläche schließt sich direkt östlich an den bestehenden Steinbruchbetrieb an, der Abbau erfolgt dann in östliche Richtung. Die Antragstellerin gibt an, dass der Rohstoffabbau durch die Erweiterung für einen Zeitraum von etwa 26 Jahren zur Deckung des Rohstoffbedarfes des Werkes Söhnstetten durchgeführt werden kann. Als tiefste offenliegende Abbausohle werden 545 Meter über Normalnull (m ü. NN) beantragt. Durch die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs werden ausschließlich forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Mit dem Abbau auf der Erweiterungsfläche soll umgehend nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung begonnen werden. Unabhängig von diesem Verfahren soll die bestehende Aufbereitungsanlage durch eine neue ersetzt werden. Hierfür soll auch ein neuer Vorbrecher im Osten des Steinbruchs errichtet werden, von dem das Rohgestein über Förderbänder zur Aufbereitungsanlage transportiert werden soll.

Änderungen an der Abbaumenge und an den Betriebszeiten sind nicht geplant. Der Abbau des Rohgesteins erfolgt, nach Entfernung des Oberbodens und des nicht verwertbaren Abraummaterials, durch Bohr- und Sprengarbeiten. Das Rohgestein wird anschließend per Radlader oder Bagger auf Muldenkipper verladen und zum Vorbrecher transportiert. Das Material wird dann gebrochen sowie gesiebt, über Förderbänder zum Silo transportiert und im Schotterwerk weiter aufbereitet. Vorgesehen ist weiterhin die schrittweise Wiederverfüllung und Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen. Im Zuge der Erweiterung

des Steinbruchs soll die bisher im Jahr 2004 genehmigte Rekultivierungsplanung an die geänderten Abbaubedingungen angepasst werden.  
Der Scoping-Termin über die Erweiterungsplanung fand am 24.10.2018 statt, der zuvor öffentlich bekannt gegeben worden ist.

Die Erweiterung liegt innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 18 „Steinbruch Steinheim am Albuch-Söhnstetten“ der Teilfortschreibung Rohstoffsicherung des Regionalplans 2010 der Region Ostwürttemberg (Plansatz 3.5.1 (Z)), welche am 17.12.2018 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Ministeriums erfolgte am 18.01.2019 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

Die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs um 21 ha bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach §§ 4, 10 und 16 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 2.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 2.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Zuständige Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ist das Landratsamt Heidenheim.

Das Vorhaben unterfällt des Weiteren der Ziffer 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach besteht nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1, § 6 UVPG die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Aufgrund der UVP-Pflicht des Vorhabens wurde von der Antragstellerin ein UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV i. V. m. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV vorgelegt (Anlage 17 – Umweltbericht).

Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG, die Regelungen in der 9. BImSchV sowie die §§ 18 bis 23 UVPG. Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der 9. BImSchV ist nicht erforderlich.

Die Schotterwerke Wager-Fischer GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 15.07.2019 beim Landratsamt Heidenheim die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für das Erweiterungsvorhaben beantragt. Zur Vervollständigung des Antrags wurden bis zum 20.11.2019 weitere Unterlagen vorgelegt bzw. die bestehenden Unterlagen ergänzt.

Von der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung werden nach § 13 BImSchG vorliegend mehrere Zulassungsentscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften konzentriert, insbesondere:

- eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 des Landeswaldgesetzes
- eine Befreiung von der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977 über das Wasserschutzgebiet „Fassungen im Brenztal“ (WSG-Nr. 135001)

Dem Antrag vom 15.07.2019 mit den bis zum 20.11.2019 noch ergänzten Unterlagen liegen insbesondere ausführliche Erläuterungen, Pläne und zeichnerische Darstellungen zur Abbau-, Betriebs-, Rekultivierungs- und Folgenutzungsplanung, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, der Antrag auf befristete Waldumwandlung sowie verschiedene Gutachten und Berichte u. a. zu folgenden Themen bei: artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich geschützter Tiere und Pflanzen, Beschreibung und Bewertung von Biotoptypen, FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchung, Untersuchungen zur Rohstoffgeologie, Schall-, Staub- und Erschütterungsprognosen sowie Hydrogeologie. Die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind in einem UVP-Bericht i. S. der §§ 4 und 4e i. V. m. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV zusammengefasst (Anlage 17 – Umweltbericht).

Neben den Antragsunterlagen liegen dem Landratsamt Heidenheim zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sowie sonstige behördliche Unterlagen im Sinne von § 10 Abs. 3 BImSchG und von § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vor: Tischvorlage und Protokoll zum Scoping-Termin vom 24.10.2018, verschiedene Stellungnahmen von den beteiligten Fachbehörden (z. B. von der unteren Naturschutzbehörde, vom Geschäftsbereich Wasser, Boden, Altlasten des Landratsamtes Heidenheim, vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Bergbau, von der Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart, des Regionalverbandes etc.).

Diese Unterlagen liegen im Zeitraum

**vom Freitag, 13.12.2019, bis einschließlich Montag, 13.01.2020,**

bei den folgenden Stellen während den Dienststunden aus und können während dieser Zeiten dort eingesehen werden:

- Gemeindeverwaltung Steinheim am Albuch  
Hauptstraße 24  
89555 Steinheim am Albuch  
Bürgerbüro, Ebene 2, Zimmer 13  
Öffnungszeiten: Mo., Mi. + Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di. 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
Do. 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
  
- Gemeindeverwaltung Gerstetten  
Wilhelmstraße 31  
89547 Gerstetten  
Bauamt, Zimmer 10  
Öffnungszeiten: Mo. + Do. 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
Di. + Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr  
Mi. 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
  
- Landratsamt Heidenheim  
Felsenstraße 36  
89518 Heidenheim  
Haus C, 2. OG, Zimmer C230  
Öffnungszeiten: Mo. 08:00 bis 11:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
Di., Mi. + Fr. 08:00 bis 11:30 Uhr  
Do. 08:00 bis 11:30 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr

**Bitte beachten Sie, dass während den Weihnachtsferien abweichende Öffnungszeiten gelten können.**

Zusätzlich können auf dem UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) die eingereichten maßgeblichen Antragsunterlagen, Berichte und Stellungnahmen der Fachbehörden während der Zeit der öffentlichen Auslegung online gemäß § 10 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV bzw. § 20 Abs. 1 UVPG eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist auch gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf dem UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) einsehbar. Auf diese Bekanntmachung wurde im Übrigen auch im Amtsblatt der Gemeinde Steinheim am Albuch sowie der Gemeinde Gerstetten am 05.12.2019 hingewiesen.

Etwaige Einwendungen und Äußerungen der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben können

**vom Freitag, 13.12.2019, bis einschließlich Donnerstag, 13.02.2020,**

schriftlich bei den oben genannten Stellen oder per Telefax des Landratsamtes Heidenheim (07321-321 1320) erhoben werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist nur mit der im Original unterschriebenen Einwendung als PDF-Anhang an [bauamt@landkreis-heidenheim.de](mailto:bauamt@landkreis-heidenheim.de) möglich.

Jede Einwendung muss – vollständig und deutlich lesbar – den Namen, die Unterschrift sowie die Anschrift des Einwendungsführers enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die bloße Aussage, gegen ein Vorhaben Einwendungen einzulegen und die Begründung später nachzureichen, zur Wahrung der o. g. Einwendungsfrist nicht genügt.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17 bis 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Einwendungen sowie gleichförmige Eingaben, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Grundsätzlich werden die eingegangenen Einwendungen der Antragstellerin sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwendungsführers werden dessen Name und Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden hiermit auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Werden gegen das Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben, entscheidet das Landratsamt Heidenheim nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV, ob zur Erörterung der Einwendungen eine gemeinsame Besprechung mit der Antragstellerin und den Einwendungsführern durchgeführt wird (Erörterungstermin). Diese Entscheidung (auch über Verschiebung oder Wegfall des Erörterungstermins) wird rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem unten genannten, angesetzten Erörterungstermin, öffentlich auf der Internetseite des Landratsamtes Heidenheim unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ (<https://www.landkreis-heidenheim.de/Aktuelles/oeffentlichebekanntmachungen/index.htm>) sowie auf dem UVP-Portal der Länder bekannt gemacht. Die Einwendungsführer werden durch diese Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Sollte das Landratsamt Heidenheim die Durchführung eines Erörterungstermins für notwendig erachten, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen voraussichtlich am **Dienstag, 25.02.2020 ab 14:00 Uhr** in den **Konferenzräumen B004 + B005 des Landratsamtes Heidenheim, Haus B, Erdgeschoss, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim**, öffentlich erörtert. Kann die Erörterung am 25.02.2020 nicht abgeschlossen werden, so wird sie am Donnerstag, 27.02.2020, ab 14:00 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt.

Vorbehaltlich der Durchführung des vorgenannten Erörterungstermins wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben bzw. in Abwesenheit der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde jedoch erst nach Beginn der Aus-

legung vorliegen, können der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird unabhängig von der vorgenannten ersetzten Zustellung auf der o. g. Internetseite des Landratsamtes Heidenheim öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird auch zusätzlich auf dem zentralen UVP-Portal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de> eingestellt. Der Bescheid samt seiner Begründung liegt dann vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsichtnahme aus.

Heidenheim, 05.12.2019

gez. Peter Polta  
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 05.12.2019